

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG): Rechtsstellung und Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden als Ersatz für das geltende Betreuungsbehördengesetz (BtBG)

Darstellung einzelner Regelungsbereiche, deren Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf

BtOG	Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf
Betreuungsbehörde - Allgemeine Vorschriften	
Aufgaben der örtlichen Behörde	
<p>§ 5 Informations- und Beratungspflichten</p> <p>(1) Die Behörde informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, über Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird.</p> <p>(2) Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben. Sie unterstützt ehrenamtliche Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem gemäß § 14 anerkannten Betreuungsverein. Die Behörde hat die Begleitung und Unterstützung des ehrenamtlichen Betreuers mittels einer Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 selbst zu gewährleisten, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht.</p>	<p>Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf</p> <p><u>Unterstützung beim Abschluss einer Vereinbarung zw. ehrenamtlichen Betreuern und Betreuungsverein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Aufgabenerfüllung in ca. XXXX Vorgängen (z.B. Zahlen des Vorjahres) jährlich mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 0,5 Std. je Vorgang. • Aufwand: xxxx Std. • Gesamtaufwand geteilt durch Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft jährlich xxxx Std. = xxx VZÄ/S xx <p><u>Beratung und Unterstützung im Kontext der Ehegattenvertretung (§ 1358 BGB)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Aufgabenerfüllung in ca. xxx Vorgängen jährlich (z.B. 50% der einstweiligen Betreuerbestellungen des Vorjahres) mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 1,0 Std. je Vorgang. • Aufwand: xxx Std. • Gesamtaufwand geteilt durch Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft jährlich xxxx Std. = xxx VZÄ/S xx <p style="text-align: right;">gesamt xxx VZÄ/S xx</p>
<p>§ 6 Förderungsaufgaben</p> <p>(1) Die Behörde sorgt dafür, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist.</p> <p>(2) Die Behörde regt die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger an und fördert diese.</p> <p>(3) Die Behörde fördert die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.</p>	<p>Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf</p> <p><u>Beratung über Patientenverfügungen als neue Aufgabe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Aufgabenerfüllung in ca. xxx Vorgängen jährlich (z.B. 50% der Beglaubigungen des Vorjahres) mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 1,0 Std. je Vorgang. • Aufwand: xxx Std. • Gesamtaufwand geteilt durch Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft jährlich xxxx Std. = xxx VZÄ/S xx

BtOG	Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf
<p>§ 8 Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung</p> <p>(1) Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, soll die Behörde dem Betroffenen zur Vermeidung der Bestellung eines Betreuers ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten. Die Beratung und Unterstützung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, mit Zustimmung des Betroffenen zu vermitteln. Insbesondere ist ein Kontakt zwischen dem Betroffenen und dem Beratungs- und Unterstützungsangebot des sozialen Hilfesystems herzustellen. Bei antragsabhängigen Leistungen ist der Betroffene dabei zu unterstützen, die notwendigen Anträge selbst zu stellen. Die Behörde arbeitet zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.</p> <p>(2) Die Beratung und Unterstützung der Behörde nach Absatz 1 kann darüber hinaus in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Betroffenen im Wege einer erweiterten Unterstützung durchgeführt werden. Diese umfasst weitere, über Absatz 1 hinausgehende Maßnahmen, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern.</p> <p>(3) Beratungs- und Unterstützungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Behörde kann mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung nach Absatz 2 auch einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer beauftragen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Durchführung durch einen für den konkreten Fall geeigneten Betreuer erfolgt. Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll.</p>	<p>Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf</p> <p>Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf Erweiterte Beratungsaufgaben und Pflicht zur erweiterter Unterstützung außerhalb gerichtlicher Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Verfahren kann nicht prognostiziert werden. Aufwand und Personalmehrbedarf kann daher nicht benannt werden. <p>Bei der Bemessung des Stellenmehrbedarfes ist ein Risikozuschlag von XX% angezeigt.</p> <p>alternativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor Ort die Anzahl der Verfahren schätzen, 15 Std. je Verfahren • 15% der gerichtlichen Neuverfahren p.a., 15 Std. je Verfahren
<p>§ 10 Mitteilung an Betreuungsvereine</p> <p>Die Behörde teilt Name und Anschrift der ehrenamtlichen Betreuer, von deren Bestellung sie durch die Bekanntgabe des Betreuungsgerichts nach § 288 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Kenntnis erlangt hat, unverzüglich einem am Wohnsitz des ehrenamtlichen Betreuers anerkannten Betreuungsverein mit, um dem Verein eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Dies gilt nicht für ehrenamtliche Betreuer, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen haben.</p>	<p>Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf</p> <p>Mitteilungen an die Betreuungsvereine</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Behörde erhält in ca. xxxx Verfahren jährlich (<i>Anzahl der Beschlüsse des Vorjahres</i>) Kenntnis über die Bestellung familiärer ehrenamtlicher Betreuer. • Aufwand: Prüfung des Vorganges, Anschreiben an Betreuungsverein und Betreuer – 0,5 Std. je Vorgang • Gesamtaufwand xxx Std. geteilt durch Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft jährlich xxxx Std. = xxx VZÄ/E xx (<i>Geschäftszimmer/allg. Verwaltungstätigkeiten</i>)
<p>§ 11 Aufgaben im gerichtlichen Verfahren</p> <p>(1) Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung nach § 279 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Sozialbericht), 2. den Vorschlag eines geeigneten Betreuers, 	<p>Organisationsaufwand (*)</p> <p>Entwicklung eines klaren Organisationsrahmens und Festlegung interner Aufsichtsstrukturen.</p> <p>Stellenmehrbedarf</p> <p>Erweiterte Unterstützung wird lt. Ds. 19/24445ca. 7% der jährlichen Neuverfahren betreffen (S. 172) → bei ca. xxxx Neubestellungen (<i>Vorjahreszahlen</i>) p.a. → xxx Fälle jährlich.</p>

BtOG	Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf
<p>3. die Aufklärung, Mitteilung und gegebenenfalls fachliche Beurteilung des Sachverhalts im Rahmen sonstiger Anhörungen der Behörde durch das Betreuungsgericht oder im Rahmen eines gerichtlichen Ersuchens um eine über Nummer 1 hinausgehende Sachverhaltsklärung,</p> <p>4. die Prüfung der weiteren Erforderlichkeit der Betreuung in geeigneten Fällen, sobald die Behörde durch das Betreuungsgericht nach § 7 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über das Verfahren zur Verlängerung einer Betreuung benachrichtigt worden ist, und</p> <p>5. auf Aufforderung des Betreuungsgerichts den Vorschlag eines geeigneten Verfahrenspflegers.</p> <p>(2) Der Sozialbericht soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen, 2. die Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und 3. die diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen. <p>(3) Im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts hat die Behörde zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 in Betracht kommt. In geeigneten Fällen hat die Behörde mit Zustimmung des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durchzuführen. Die Behörde hat das Betreuungsgericht über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer von Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 zu informieren. Während der Durchführung der erweiterten Unterstützung ist die Pflicht der Behörde zur Erstellung eines Sozialberichts ausgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und bei Durchführung einer erweiterten Unterstützung deren Ergebnis sind im Sozialbericht darzulegen.</p> <p>(4) Auf Aufforderung des Betreuungsgerichts hat die Behörde auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts zu prüfen, ob die Durchführung einer erweiterten Unterstützung zur Vermeidung einer Betreuung führen kann. Absatz 3 Satz 2, 3 und 5 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Länder können durch Gesetz die Aufgabenzuweisung nach den Absätzen 3 und 4 im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken.</p>	<p>Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwand je Verfahren: 30 Std. (20 – 40 Std.) • Gesamtaufwand geteilt durch Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft jährlich xxxx Std. = xxx VZÄ/S xx <p>(* Es ist nicht einschätzbar, wie hoch der Aufwand für die erw. Unterstützung nach Abs. 3 und 4 tatsächlich ausfallen wird: gibt es lokal ein gutes Versorgungsangebot hochfunktionaler anderer Hilfen (SpDi, ambulant betreutes Wohnen, Erwachsenenhilfe etc.), kann eine Vermittlung dorthin vermutlich zeitnah erfolgen. Ist ein solches Angebot nicht vorhanden, hat die Behörde die Unterstützung ggf. selbst zu erbringen. Die Prüfung und Entscheidung, ob der Fall für eine erw. Unterstützung geeignet ist, liegt bei der Behörde. Es liegt auch in ihrer Fachlichkeit, einen Kriterienkatalog zu entwickeln, (s. Gesetzesbegründung Drs. 19/24445, S. 356-359). Ob sie eine erw. Unterstützung gem. Abs. 4 durchführt oder nur den Betreuer berät, entscheidet die Betreuungsbehörde, nicht das Gericht.</p> <p>Auch wenn eine Delegationsmöglichkeit an Betreuer oder BtVs wie in § 8 Abs. 4 nicht ausdrücklich eröffnet ist, kann sich die Behörde jedoch geeigneter Hilfspersonen bedienen.</p> <p><u>Wichtig:</u> Entscheidet sich das jeweilige Bundesland GEGEN ein Modellprojekt (Abs. 5), muss jede Betreuungsbehörde die erw. Unterstützung prüfen und ggf. durchführen. Ob bzw. welche Bundesländer ein Modellprojekt einführen wollen, ist noch nicht bekannt.</p>
<p>§ 12 Betreuervorschlag</p> <p>(1) Die Behörde schlägt mit dem Sozialbericht oder auf Anforderung des Betreuungsgerichts eine Person vor, die sich im konkreten Einzelfall zum Betreuer eignet. Die Behörde soll diesen Vorschlag begründen und die diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen darlegen. Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen hat, soll nur als ehrenamtlicher Betreuer vorgeschlagen werden, wenn sie sich zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem anerkannten Betreuungsverein oder einer Betreuungsbehörde nach § 5 Absatz 2 Satz 3 bereit erklärt. Steht keine geeignete Person für eine ehrenamtliche Betreuung zur Verfügung, schlägt die Behörde dem Betreuungsgericht einen beruflichen Betreuer vor. Unter den Voraussetzungen des § 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Behörde auch einen anerkannten Betreuungsverein oder sich selbst als Betreuer</p>	<p>Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf</p> <p><u>Vorschlag eines Verhinderungsbetreuers in geeigneten Fällen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwand: In ca. xxx Vorgängen (<i>Schätzung</i>) jährlich Suche eines geeigneten Verhinderungsbetreuers – durchschnittlich 1,0 Std. je Vorgang. • Gesamtaufwand xxxx Std. jährlich geteilt durch Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft jährlich xxxx Std. = xxx VZÄ/S

<p>BtOG</p> <p>vorschlagen. Die Behörde soll in geeigneten Fällen einen weiteren Betreuer vorschlagen, der nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt werden kann.</p> <p>(2) Auf Wunsch des Betroffenen kann die Behörde ein persönliches Kennenlernen zwischen dem Betroffenen und dem vorgesehenen Betreuer vermitteln.</p> <p>(3) Der Vorschlag nach Absatz 1 hat Angaben zur persönlichen Eignung zu enthalten. Bei einem ehrenamtlichen Betreuer hat die Behörde dem Betreuungsgericht das Ergebnis der Auskünfte nach § 21 Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Bei einem beruflichen Betreuer sind die Anzahl und der Umfang der von ihm bereits zu führenden Betreuungen, die für ihn zuständige Stammbehörde sowie der zeitliche Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner Betreuer Tätigkeit mitzuteilen.</p>	<p>Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf</p> <p><u>Vermittlung eines persönlichen Kennenlernens</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwand: xxx Vorgänge (<i>Schätzung</i>) jährlich je 1,0 Std. • Gesamtaufwand xxx Std. jährlich geteilt durch Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft jährlich xxxx Std. = xxx VZÄ/S xx <p><u>Mitteilung und Übersendung von Führungszeugnissen und Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis (s. § 21 BtOG) bei ehrenamtlichen Betreuern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwand: xxxx Vorgänge jährlich (<i>Anzahl Vorschläge ehrenamtlicher Betreuer des Vorjahres</i>) je 1,0 Std. • Gesamtaufwand xxxx Std. jährlich geteilt durch Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft jährlich xxxx Std. = xxx VZÄ/S xx <p style="text-align: right;">gesamt xxx VZÄ/S xx</p>
<p>Rechtliche Betreuer</p>	
<p>Ehrenamtliche Betreuer</p>	
<p>§ 21 Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>(1) Voraussetzung für die Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit. § 23 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Zur Feststellung seiner persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit hat der ehrenamtliche Betreuer der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung, die jeweils nicht älter als drei Monate sein sollen, vorzulegen. Dies gilt nicht, sofern er im Wege der einstweiligen Anordnung nach den §§ 300 und 301 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum vorläufigen Betreuer bestellt wird.</p>	<p>Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf</p> <p><u>Aufforderung der Vorlage der Unterlagen und Weitergabe an das Betreuungsgericht</u></p> <p>s. § 12</p>
<p>Berufliche Betreuer</p>	
<p>§ 23 Registrierungsvoraussetzungen; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Voraussetzungen für eine Registrierung als beruflicher Betreuer sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, 2. eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und 3. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall. 	<p>---</p>

BtOG	Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf
<p>(2) Die nach Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit fehlt in der Regel, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Person hinsichtlich der Tätigkeit als beruflicher Betreuer einem Berufsverbot nach § 70 des Strafgesetzbuchs oder einem vorläufigen Berufsverbot nach § 132a der Strafprozessordnung unterliegt, 2. die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist, 3. in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung nach § 27 widerrufen worden ist oder 4. die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind, was in der Regel der Fall ist, wenn über das Vermögen der Person das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist. <p>(3) Die nach Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Sachkunde ist gegenüber der Stammbehörde durch Unterlagen nachzuweisen. Sie hat zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge, 2. Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und 3. Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung. <p>(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung nach den Absätzen 1 bis 3 zu regeln, insbesondere die Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundeführergängen sowie an die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.</p>	
<p>§ 24 Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Die Registrierung erfolgt auf Antrag, der bei der Stammbehörde zu stellen ist. Mit dem Antrag sind beizubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate sein soll, 2. eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung, die nicht älter als drei Monate sein soll, 3. eine Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, 4. eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde, und 5. geeignete Nachweise über den Erwerb der nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 erforderlichen Sachkunde. Zudem hat der Antragsteller der Stammbehörde den beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner beruflichen Betreuer Tätigkeit mitzuteilen. <p>(2) Zur Feststellung der persönlichen Eignung nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 hat die Stammbehörde mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch zu führen.</p>	<p>Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf</p> <p><u>Neuregistrierung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwand: xxx Vorgänge (<i>Schätzung oder Vorjahreszahlen</i>) p.a. mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich 4 Std. • Gesamtaufwand xxx Std. p.a. geteilt durch Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft jährlich xxxx Std. = xxx VZÄ/S <p><u>Versagung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwand: xx Vorgänge (<i>Schätzung oder Vorjahreszahlen</i>) p.a. mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich 4 Std. • Gesamtaufwand xxx Std. p.a. geteilt durch Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft jährlich xxxx Std. = xxx VZÄ/S xx <p style="text-align: right;">gesamt xxx VZÄ/S xx</p>

BtOG	Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf
<p>(3) Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten durch Verwaltungsakt zu entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen. Wenn die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 vorliegen, fordert die Stammbehörde den Antragsteller vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf, den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 zu erbringen. Sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1 nachgewiesen sind, nimmt die Stammbehörde die Registrierung vor. Die Registrierung gilt bundesweit.</p> <p>(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens, darunter auch Aufbewahrungs- und Löschungsfristen, zu regeln.</p>	
<p>§ 25 Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer</p> <p>(1) Der berufliche Betreuer teilt der Stammbehörde alle Änderungen im Bestand der von ihm geführten Betreuungen alle vier Monate sowie alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können, unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur seiner beruflichen Betreuer Tätigkeit sowie der Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes des beruflichen Betreuers.</p> <p>(2) Der berufliche Betreuer hat der Stammbehörde ab der Registrierung alle drei Jahre unaufgefordert ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung vorzulegen sowie die Erklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 abzugeben.</p> <p>(3) Der berufliche Betreuer hat der Stammbehörde jährlich einen Nachweis über das Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 einzureichen.</p> <p>(4) Der berufliche Betreuer teilt der Stammbehörde unaufgefordert das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 8 Absatz 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes mit.</p>	<p>Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf</p> <p><u>Verarbeitung von Mitteilungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwand: xxx Vorgänge (<i>Schätzung</i>) jährlich je 1,0 Std. • Gesamtaufwand xxx Std. jährlich geteilt durch Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft jährlich xxxx Std. = <u>xxx VZÄ/S xx</u> <p><u>Nachschau, ob Mitteilungen ohne Aufforderung erfolgt sind und ggf. Aufforderung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwand: xxx Vorgänge (<i>Schätzung</i>) jährlich je 1,0 Std. • Gesamtaufwand xxx Std. jährlich geteilt durch Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft jährlich xxx Std. = <u>xxx VZÄ/S xx</u> <p style="text-align: right;">gesamt xxx VZÄ/S xx</p>
<p>§ 27 Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung</p> <p>(1) Die Stammbehörde widerruft die Registrierung unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften, die § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der berufliche Betreuer die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt; dies ist in der Regel der Fall, wenn einer der in § 23 Absatz 2 genannten Gründe nachträglich eintritt, der berufliche Betreuer gegen das Verbot nach § 30 oder beharrlich gegen die Pflichten nach § 25 verstößt, 2. der berufliche Betreuer keine Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 mehr unterhält oder 	<p>Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwand: xxx Vorgänge (<i>Schätzung</i>) jährlich je 8,0 Std. • Gesamtaufwand xxx Std. jährlich geteilt durch Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft jährlich xxx Std. = <u>xxx VZÄ/S xx</u>

BtOG	Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf
<p>3. begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der berufliche Betreuer die Betreuungen dauerhaft unqualifiziert führt; dies ist in der Regel der Fall, wenn der berufliche Betreuer mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden ist.</p> <p>(2) Hat der berufliche Betreuer im Registrierungsantrag in wesentlichen Punkten vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder für die Registrierung relevante Umstände pflichtwidrig verschwiegen und beruht die Registrierung auf diesen Angaben, hat die Stammbehörde die Registrierung unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften, die § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, zurückzunehmen.</p> <p>(3) Auf Antrag des beruflichen Betreuers oder nach seinem Tod hat die Stammbehörde seine Registrierung zu löschen.</p> <p>(4) Der Widerruf, die Rücknahme oder die Löschung der Registrierung gelten bundesweit. Den Widerruf, die Rücknahme oder die Löschung der Registrierung hat die Stammbehörde sämtlichen Betreuungsgerichten, bei welchen der berufliche Betreuer Betreuungen führt, sowie den jeweils für den Gerichtsbezirk zuständigen Betreuungsbehörden mitzuteilen.</p>	
<p>Offenbarungsbefugnisse für Geheimnisträger</p>	
<p>§ 31 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von Betreuten</p> <p>(1) Werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ärzten oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, 3. Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, oder 4. staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen <p>in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Person des Betreuten bekannt, so sollen sie dies mit diesem und dem Betreuer erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Betreuten nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen haben gegenüber der Betreuungsbehörde zur Einschätzung einer Gefährdung der Person des Betreuten Anspruch auf Beratung durch eine Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Fachkraft die zur Einschätzung einer Gefährdung erforderlichen Daten zu übermitteln; vor der Übermittlung sind diese Daten zu pseudonymisieren.</p> <p>(3) Kann eine Gefährdung des Betreuten durch eine Erörterung nach Absatz 1 nicht abgewendet werden oder ist die Erörterung erfolglos geblieben und halten die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen ein Tätigwerden des Betreuungsgerichts für erforderlich, um eine Gefährdung der Person des Betreuten abzuwenden, so sind sie befugt, das Betreuungsgericht zu informieren. Auf die Möglichkeit einer solchen Information ist der Betreuer vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Betreuten in Frage gestellt wird. Zum Zweck der Information des Betreuungsgerichts sind die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen befugt, diesem die erforderlichen Daten zu übermitteln.</p>	<p>Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf</p> <p>Beratung durch Fachkraft der Betreuungsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwand: xxx Vorgänge (<i>Schätzung</i>) je 5,0 Std. • Gesamtaufwand xxx Std. jährlich geteilt durch Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft jährlich xxx Std. = xxx VZÄ/S xx

BtOG	Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf
Übergangsvorschriften	
<p>§ 32 Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung</p> <p>(1) Betreuer, die bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 16 Absatz 1] berufsmäßig Betreuungen geführt haben und weiterhin führen, werden auf ihren Antrag von der zuständigen Stammbehörde ohne Überprüfung der Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 registriert. Zum Nachweis der berufsmäßigen Führung von Betreuungen ist dem Antrag ein Beschluss nach § 286 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über eine vom Antragsteller aktuell geführte Betreuung beizufügen. Mit dem Antrag sind außerdem ein Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 sowie die Unterlagen nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 2 beizubringen. Zudem sind der zeitliche Gesamtumfang, die Organisationsstruktur der beruflichen Betreuer Tätigkeit und die Aktenzeichen der gerichtlichen Betreuungsverfahren zu den aktuell geführten Betreuungen mitzuteilen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 16 Absatz 1] zu stellen. Bis zur Entscheidung gelten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Betreuer als vorläufig registriert.</p> <p>(2) Bei Personen, die zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 16 Absatz 1] bereits seit mindestens drei Jahren berufsmäßig Betreuungen geführt haben, ist davon auszugehen, dass sie über die nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Sachkunde verfügen. Alle übrigen bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 14 Absatz 1] beruflich tätigen Betreuer haben bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 16 Absatz 1] ihre Sachkunde nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, hat die Behörde die Registrierung entsprechend § 27 zu widerrufen.</p>	<p>Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf</p> <p>Registrierung von xxx bereits tätigen Betreuern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwand: xxx Vorgänge (<i>Bestandszahlen</i>) je 1,0 Std. • Gesamtaufwand xxx Std. jährlich geteilt durch Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft jährlich xxx Std. = <u>xxx VZÄ/S xx</u>

BGB	Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf
<p>§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge</p> <p>(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den zu vertretenden Ehegatten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen, 2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen, 3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und 	<p>Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf</p> <p>Beratungsaufwand s. § 5</p>

4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der dort genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die entsprechenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den zu vertretenden Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
4. mehr als drei Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
2. dem vertretenden Ehegatten diese Bestätigung mit einer schriftlichen Erklärung über die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Ausschlussgründe nach Absatz 3 vorzulegen und
3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
 - a) das Ehegattenvertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
 - b) kein Ausschlussgrund für das Vertretungsrecht vorliegt.

Das Dokument ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung der Vertretungsberechtigung auszuhändigen.

(5) Das Vertretungsrecht nach Absatz 1 darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die dort bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

(6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.